

## Grundlagen Corona-Vorgaben Schuljahr 2021-22

(zusammengefasst aus verschiedenen Quellen)

### Überblick der aktuellen Verordnungen und Grundlagen für die Schul- und Unterrichtsorganisation

- a) KM-Schreiben „Das Schuljahr 2021/2022 unter Pandemiebedingungen“ und Anlagen für die Schularten vom 21.07.2021
- b) KM-Schreiben zur Präsenzpflcht vom 27.07.2021
- c) Corona-Verordnung „Schule“ vom 27.08.2021
- d) Corona-Verordnung „Absonderung“ vom 27.08.2021
- e) Corona-Verordnung des Landes vom 14.08.2021

### Sämtliche inzidenzabhängige Einschränkungen entfallen

Für den schulischen Bereich ist es weiterhin unser Ziel, Einschränkungen des Schulbetriebs, die zu Wechsel- oder Fernunterricht führen, soweit möglich zu vermeiden. Die inzidenzabhängigen Regeln, nach denen sich bisher diese einschränkenden Maßnahmen bestimmt haben, sind in der neuen Corona-Verordnung Schule entfallen. Daraus haben sich Änderungen an verschiedenen Stellen der Verordnung ergeben:

Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den Wechsel- oder Fernunterricht überzugehen ist.

Maßnahmen der **Beruflichen Orientierung** sind auch bei Überschreiten der Inzidenz von 100 nicht mehr untersagt.

Die bisherige Verpflichtung, alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, mindestens **alle 20 Minuten zu lüften** gilt nun zudem zeitunabhängig nach Warnung durch CO<sub>2</sub>-Ampeln, die Verpflichtung zum Lüften bleibt auch beim Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten bestehen.

Weiterhin gilt die Empfehlung, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

**Präsenzpflcht für Schüler\*innen** (siehe CoranaVO Schule §4, Absatz 6) Schüler\*innen können auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden. Hierzu ist eine ärztliche Bescheinigung nötig, die bestätigt, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die/den Schüler\*in oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist.

**Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der aktuellen ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche** nach Beginn des Schuljahres abzugeben.

Nur im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht wird die Schulpflcht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

**Die „Abmeldung“ vom Präsenzunterricht ohne ärztliches Attest gilt als Verletzung der Schulbesuchspflcht.**

## „Mund-Nasen-Schutz“

In den Schulen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Die Verpflichtung gilt für Schüler\*innen, Lehrkräfte sowie sonstige anwesende Personen.

Deshalb sind z.B. auch Handwerker, die in der Schule eine Reparatur ausführen, oder Eltern, die zu einem Gespräch mit der Lehrkraft erscheinen, dazu verpflichtet, eine Maske zu tragen.

**Die Maskenpflicht gilt bis auf Weiteres.**

### **Ausnahmen von der Maskenpflicht**

Bei der Maskenpflicht gelten die gleichen Ausnahmen wie bisher:

☒ im fachpraktischen Sportunterricht,

☒ im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern Abstände entsprechend eingehalten werden,

☒ beim Trinken

☒ in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann, Essen außerhalb ohne Maske

### **Befreiung von der Maskenpflicht**

**Für Personen, die glaubhaft machen können**, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe **in der Regel durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung bei der Schulleitung** zu erfolgen hat.

Schüler\*innen, Lehrkräfte und andere Personen, die **nicht von der Maskenpflicht befreit** sind und dennoch keine Maske tragen, haben ein **Zutritts - und Teilnahmeverbot**.

**(Schulpflicht geht vor, §90 als Maßnahmen möglich)**

## „Testung“

### **Wer muss einen Testnachweis erbringen?**

Grundsätzlich müssen alle Kinder und das an den Einrichtungen tätige Personal in jeder Schulwoche zwei Nachweise erbringen.

Hiervon **ausgenommen sind immunisierte Personen** (-> gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen). **Diese haben ggf. einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen** (vgl. auch CoronaVO des Landes; §4).

### **Wie viele Testungen werden angeboten / verlangt?**

Die Schulen bieten den Schüler\*innen sowie dem an den Schulen tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei Testungen an.

Bis einschließlich 26.09.2021 sind auch immunisierten Personen zwei COVID-19-Tests pro Woche anzubieten.

### **Durchführung der Testung bei Kindern und Jugendlichen**

An **FTS Grundschule**, obliegt die Testung als Eigenanwendung bei den Erziehungsberechtigten, Bestätigung durch Unterschrift, bei positivem Schnelltest muss umgehend die Schule informiert werden.

### **Sekundarstufe I**

Ab der Klassenstufe 5 erfolgt die Selbsttestung der Schüler\*innen immer an der Schule.

#### **4.6 Wie erfolgt der Nachweis der Testung bei Lehrkräften?**

Das Personal informiert die Schulleitung über die durchgeführten Selbsttests. Bei einem positiven Testergebnis begibt sich die Person umgehend in häusliche Absonderung, informiert die Schulleitung und veranlasst einen PCR-Nachtest.

#### **Vorgehen bei positiven Testungen bei Schüler\*innen**

Positiv getestete Schüler\*innen müssen sich unverzüglich nach Kenntnismahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben.

##### **1.) Information bei einer positiven Testung**

###### **a) der Erziehungsberechtigten**

Die Schulleitungen sind bei Vorliegen der positiven Testung einer Person verpflichtet, **die Sorgeberechtigten** der übrigen Schüler\*innen **aus der Klasse** oder Betreuungs-gruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, **anonymisiert hierüber zu informieren**.

###### **b) der Lehrkräfte**

Die Schulleitung informiert die betroffenen Lehrkräfte über die positive Testung in der Klasse. **Ob und ggf. welche Regelungen zur Absonderung nötig sind, entscheidet das (zuständige) Gesundheitsamt. (vorab Antrag Lehrkraft auf Beendigung der Quarantäne ausfüllen).**

##### **2.) Veränderte Unterrichtsorganisation**

Die **Mitschüler\*innen in der betroffenen Klasse** sind (vorerst) **nicht in Absonderung**, sondern nehmen **weiterhin am Präsenzunterricht** und an außerunterrichtlichen Angeboten teil.

**Für den Zeitraum von fünf Schultagen findet dieser Unterricht grundsätzlich nur im Klassenverband statt.**

Die Teilnahme an klassen-, jahrgangs- und schulübergreifenden Unterrichtsstunden so-wie an Förder-, Betreuungs-, Ganztagsangeboten und Schulveranstaltungen ist in diesem Zeitraum nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig.

Auch die Schulmensa wird für die Dauer dieser Maßgabe in möglichst konstanten Gruppen genutzt.

Der fachpraktische **Sportunterricht** ist in diesem Zeitraum **nur innerhalb des Klassenverbands** erlaubt. Für die Klasse darf für die Dauer der Maßgaben fachpraktischer Sportunterricht **ausschließlich kontaktarm** erfolgen. In diesem Zeitraum ist der Klasse für die Dauer des Sportunterrichts ein **fester Bereich der Sportanlage** oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen. **Zu anderen Klassen** ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** durchgängig einzuhalten; Betätigungen, bei denen dies nicht möglich ist, sind untersagt.

#### **Veränderte Regelungen zur Testung bei Schüler\*innen dieser Klasse/Gruppe**

##### **a.) bei Auftreten einer Infektion in Grundschulen**

Für diese Kinder / Schüler\*innen besteht **eine (zusätzliche) einmalige Testpflicht** mittels Schnelltest oder PCR-Test **vor dem Wiederbetreten der Einrichtung** – d. h. der Test muss unverzüglich nach Betreten der Schule erfolgen.

→ Dieser Test wird in der Schule durchgeführt, er wird nicht durch die Eltern zu Hause durchgeführt

#### **b) bei Auftreten einer Infektion in weiterführenden Schulen**

Für diese Schüler\*innen besteht eine **tägliche Testpflicht** mittels Schnelltest oder PCR-Test **für den Zeitraum von fünf Schultagen**.

Die Testpflicht gilt nicht für immunisierte Schüler\*innen. Ein Testangebot durch die Schule ist aber auch hier nötig.

War vor Auftreten der Infektion keine ausreichende Lüftung im Klassenraum oder kein durchgängiges korrektes Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sichergestellt, kann die zuständige Behörde eine Absonderungspflicht anordnen. **Hierzu ist eine umgehende Information/Abstimmung der Schulleitung mit dem Gesundheitsamt nötig. Ein anderes Vorgehen kann durch das Gesundheitsamt im Einzelfall angeordnet werden.**

#### **„Schul - Veranstaltungen“ und Gremien-Sitzungen**

Schulveranstaltungen einschließlich der Klassenpflegschafts-, Elternbeirats- und Schülerratssitzungen bzw. der Sitzungen der weiteren schulischen Gremien sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 CoronaVO zulässig.

*„Es gilt die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.**“*

*„Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist **nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises** gestattet. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien [...] bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.“ (CoronaVO §10; Absatz 2)*

*„Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein **Hygienekonzept** zu erstellen und eine **Datenverarbeitung** (-> vgl. CoronaVO §8) durchzuführen. Ein **Veranstalter hat die Gesamtverantwortung** für die Organisation zu übernehmen.“ (CoronaVO §10; Absatz 5)*

#### **Dies gilt auch für die Einschulungsfeiern und für Elternabende.**

Kein Einzelnachweis über ein negatives Testergebnis mehr erforderlich Schülerinnen und Schüler gelten als getestet.

Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerausweis, durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder für die jüngeren Kinder auch durch einen schlichten Altersnachweis möglich.

#### **mehrtägigen Klassenfahrten im Ausland**

Mehrtägige **außerunterrichtliche Veranstaltungen im Inland** sind wieder **zulässig**.

Mehrtägige **Reisen ins Ausland** sind **untersagt**. Aktuell gilt das Verbot bis 31.01.2022. Dieser Termin könnte sich aber noch ändern.

**Bei allen Buchung** von außerunterrichtlichen Veranstaltungen ist zu beachten, dass im Fall der **Stornierung** entstehende Kosten **nicht vom Land übernommen** werden.

**Unterrichtsorganisation (Ausschnitt):**

(4) Der Betriebsbeginn, das Betriebsende sowie die Pausen sind so zu organisieren, dass eine Durchmischung der Klassen- oder Lerngruppen durch organisatorische Maßnahmen, zum Beispiel durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen, nach Möglichkeit vermieden wird.

**<https://km-bw.de/CoronaVO+Schule>**